

Pokalspielordnung **NORDOST** (PSO NO)

1. Einleitung

Die Pokalspielordnung Nordost regelt die Durchführung der Ermittlung des Pokalsiegers der Damen und Herren des Regionalbereiches Nordost.

Es gelten die Satzungen und Ordnungen des DVV.

Die Pokalspielordnung Nordost ergänzt die Bundesspielordnung(BSO), ihre Anlage 6 (PSO) und die Regionalspielordnung(RSO).

2. Veranstalter

Veranstalter des Nordostdeutschen Pokalwettbewerbs ist der Regionalspielausschuss Nordost (RSA NO).

3. Ausrichter

3.1 Der Veranstalter beauftragt einen seiner Landesverbände mit der Durchführung des Nordostdeutschen Pokalwettbewerbs.

3.2 Der zuständige Landesspielwart kann die Ausrichtung einem Verein übertragen, bleibt jedoch für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

3.3 Die Pflicht zur Ausrichtung des Pokalwettbewerbs wird im jährlichen Turnus einem Landesverband nach folgendem Modus übertragen:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Frauen:	Sa.-Anhalt	Brandenb.	Berlin	Sa.-Anhalt	Brandenb.	Berlin
Männer:	Berlin	Sa.-Anhalt	Brandenb.	Berlin	Sa.-Anhalt	Brandenb.

Kann ein Landesverband die Ausrichtung nicht wahrnehmen, so haben die verbleibenden Landesverbände das Recht, sich um die Ausrichtung des offenen Turniers zu bewerben. Die Vergabe erfolgt nach sachlichem Ermessen durch den Regionalspielwart.

3.4 Der Nordostdeutsche Pokalwettbewerb wird an dem im Rahmenspielplan des DVV ausgewiesenen Spieltermin durchgeföhrt.

4. Turnierleitung

4.1 Turnierleiter ist der zuständige Landesspielwart. Er kann eine andere qualifizierte Person zum Spielleiter bzw. Turnierleiter gemäß 9.1 BSO benennen.

4.2 Der Turnierleiter meldet dem Regionalspielwart unverzüglich telefonisch das Turnierergebnis und eventuell besondere Vorkommnisse. Innerhalb von drei Tagen nach dem Turnier ist dem Regionalspielwart das Endergebnis mit den Kontaktadressen der zwei erstplatzierten Mannschaften schriftlich zu melden.

5. Teilnahme

- 5.1 Teilnahmeberechtigt sind die Pokalsieger der Landesverbände sowie die Regionalpokalsieger der vorangegangenen Saison. Wenn der Cup-Verteidiger identisch mit dem Landesieger ist bzw. bei rechtzeitigem Verzicht einer Mannschaft kann der jeweilige Finalgegner aus dem betreffenden Pokalwettbewerb teilnehmen.
Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft am Regionalpokal Nordost teilnehmen.
- 5.2 Entsprechend 3.2.4 der RSO hat die Anreise grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erfolgen. Die Benutzung anderer Verkehrsmittel erfolgt daher auf eigene Gefahr mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.

6. Auslosung

Das 1. und 2. Halbfinale werden auf der Jahressitzung des RSA Nordost ausgelost.
Die Sieger dieser Halbfinals qualifizieren sich für das Pokalfinale.

7. Spielerpass

- 7.1 Die Vorlage der Spielerpässe bei dem Pokalwettbewerb Nordost ist obligatorisch.
Ein Nachreichen fehlender Spielerpässe ist gemäß 7.5 BSO nicht möglich.
- 7.2 Spielberechtigt sind Spielerinnen und Spieler, die einen gültigen Spielerpass mit einem Staffelleitervermerk besitzen.
- 7.3 Spieler mit Spielberechtigung für eine bestimmte Leistungsklasse dürfen gemäß 6.10.3 BSO in keiner Mannschaft einer unteren Spielklasse eingesetzt werden.

8. Meldung

- 8.1 Die Landesverbände melden dem Regionalspielwart spätestens acht Wochen vor den Nordostdeutschen Pokalwettbewerben die Ergebnisse der Landespokalwettbewerbe und die teilnehmenden Vereine mit der Angabe der verantwortlichen Leiter.
- 8.2 Mit der Meldung durch den Landesverband sind die Vereine im Sinne 4.1 a) BSO zur Teilnahme verpflichtet.
Ein Nichtantreten wird nach 17.1 BSO geahndet.
- Sollte das Zurückziehen einer Mannschaft durch den Landesverband erfolgen und kein anderer Verein als Vertreter dieses Verbandes benannt werden, so übernimmt der betreffende Landesverband die Kosten gemäß 17.1 BSO.

9. Ausschreibung

- 9.1 Spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Spieltermin erfolgt die Ausschreibung durch den Veranstalter (RSA NO, vertreten durch den Regionalspielwart) an :
1. die teilnehmenden Vereine
 2. den Regionalschiedsrichterwart
 3. den Regionalpressewart
 4. den drei Landesspielwarten
 5. den Bundesspielwart

- 9.2 Die Ausschreibung enthält alle für die teilnehmenden Mannschaften notwendigen Informationen:

Kontaktadressen des Wettkampfleiters und der teilnehmenden Mannschaften, Spielort, Spieltermin und Spielbeginn, Spielplan, Mannschaftsmeldebogen.

10. Schiedsrichterpauschale

- 10.1 Die Schiedsrichterpauschale wird vom RSA in der Ausschreibung festgelegt. Sie ist vor Turnierbeginn auf das Schiedsrichterkonto des RSA Nordost einzuzahlen. Der Zahlungstermin wird in der Ausschreibung benannt.
- 10.2 Eine Mannschaft ist erst nach erfolgter Einzahlung der Startgebühr spielberechtigt.

11. Schiedsgericht

- 11.1 Für die Nordostdeutschen Pokalwettbewerbe erfolgt der Einsatz der 1. und 2. Schiedsrichter durch den Regionalschiedsrichterwart. Er setzt bei ausgewählten Pokalwettbewerben, z.B. für Aus- und Weiterbildungszwecke, Spielbeobachter an.
- 11.2 Die Schreiber und Schreiberassistenten werden durch den Ausrichter gestellt.
- 11.3 Der Einsatz der Linienrichter erfolgt analog der Regelung in der Regionalliga Nordost.

12. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung ersetzt die „Durchführungsbestimmungen (DB) zu den Nordostdeutschen Volleyball-Meisterschaften (Pokal, Senioren)“ vom 03.02.1991. Sie wurde am 30.04.2005 vom Regionalspielausschuss Nordost beschlossen und tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Die Änderungen wurden vom RSA Nordost am 28.04.2013, 10.05.2014 und 13.01.2023 beschlossen.